

Bestandsaufnahme / Ziele VerpackG

	mit den Sammelsystemen getroffene Regelungen (aktueller Stand)	Erfahrungen / Probleme / Konflikte	strategische Zieloptionen	Durchsetzungsmöglichkeit über...
I. Handlungsfeld LVP (Gelber Sack / Metallcontainer)	Verpackungen aus Kunststoffen, Verbunde, Aluminium (Sonstige LVP): Holsystem, Gelber Sack mit 14-tägiger Leerung, auf Verlangen Stadt in Ausnahmefällen auch bis zu max. 300 1,1m ³ -Container und 100 240-l-Tonnen mgl.; ab ca. Mitte 2018 insoweit Erprobung ca. 50 1,1m ³ -Container bei größeren Wohnanlagen, zusätzlich Abgabemöglichkeit Recyclinghof (28m ³); Weißblech: Bringsystem über Depotcontainer an derz. 54 Standorten + Recyclinghof, grdstzl. wchtl. Leerung, andere Leerungsintervalle nur nach besonderer Absprache	Sonstige LVP: Gelber Sack ein seit Anfang der 90er eingespieltes für den Bürger gewohntes Erfassungssystem, keine größeren Probleme mit Vermüllung, sehr flexibles System, kaum Beschwerden, Kritik i.d.R. nur an Reißfestigkeit der Säcke; Erfahrungen aus 1,1m ³ -Containern bleiben abzuwarten Weißblech: Bewährtes und eingespieltes System ohne Probleme in der Praxis	- Beibehaltung des derzeitigen Erfassungssystems, ggfs. Verbesserung der Reißfestigkeit der Säcke; Container, Tonnen in besonderen Ausnahmefällen <ul style="list-style-type: none"> - Gelbe Tonne statt Gelber Sack - Mischsystem aus beiden mit freier Wahl des Bürgers (werden Systeme wohl nicht mitspielen) - Weißblech weiter wie bisher - Weißblech mit in das Holsystem Gelber Sack/Gelbe Tonne - Gemeinsame Wertstofftonne s.II. 	Rahmenvorgabe: Stadt kann nach § 22 Abs. 2 VerpackG in bestimmten dort genannten letztlich wohl über die Rechtsprechung erst klaren Grenzen durch Bescheid festlegen, wie die Sammlung hinsichtlich Art des Sammelsystems (Hol- oder Bringsystem), der Art und Größe der Sammelbehälter (Säcke oder Tonnen), sowie der Häufigkeit der Leerung (14-tägig oder 4-wöchentl.) auszugestalten ist. Vorgabe muss geeignet sein eine mglst. effektive und umweltverträgliche Erfassung zu gewährleisten und darf nicht wirtschaftlich unzumutbar sein. Obergrenze: Entsorgungsstandard des kommunalen Systems, dh Tonnen mit 14-tägiger Leerung. Abstimmungsvereinbarung: s.u.
II. Handlungsfeld gemeinsame Wertstofftonne	bisher keine Regelung getroffen, das bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung LVP s. I. - Erfassung stoffgleiche Nichtverpackungen über städt. Sammelsystem, d.h. Bringsystem Recyclinghof - ggfs. "intelligente Fehlwürfe" 	- auch bereits bislang nach VerpackV mgl., bundesweit kaum genutzt <ul style="list-style-type: none"> - fragliche Verwertungswege der Systembetreiber für die Kunststoffe aus der gemischten und verunreinigten haushaltsnahen Sammlung würden auf Fraktionen die heute einer durch die Stadt gesteuerten Verwertung zugeführt werden übertragen; heute werden hingegen am Recyclinghof in guter Qualität Hartkunststoffe aus PP und PE gesondert erfasst und einer sinnvollen Verwertung zugeführt. - zusätzliche Kosten für die Stadt in Form der Beteiligung am Sammelsystem ohne entsprechende damit am Recyclinghof verbundene Einsparungen - Akzeptanz der Bevölkerung für Tonne für gemischte Wertstoffe?? Gefahr auch Hausmüll einzugeben - Fehlwürfe und missbräuchliche Benutzung einer Wertstofftonne würden zu permanenten Auseinandersetzungen zwischen öRE und Kommune über die Frage der Verantwortlichkeit und Kosten führen - Auf Grundlage der bisherigen kommunalen Erfahrungen mit Systembetreibern sollte soweit möglich mit klaren Verantwortungs- und Finanzierungsabgrenzungen gearbeitet werden. 	- Einführung Wertstofftonne (dann wohl auch zwingend Tonne) in der stoffgleiche (welche?) Verpackungen und Nichtverpackungen erfasst werden <ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung der bisherigen getrennten Erfassung 	zu verhandelnde Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG: <ul style="list-style-type: none"> - keine einseitige Durchsetzungsmöglichkeit - Vereinbarungen wären beidseitig im Rahmen der Abstimmung zu treffen, § 22 Abs. 5 VerpackG - Hoheit über das System wohl bei Systembetreibern
III. Handlungsfeld Glas	- Bringsystem über Depotcontainer an derz. 54 Standorten + Recyclinghof; Farbtrennung in Weiß-, Grün-, und Braunglas, grdstzl. wchtl. Leerung, andere Leerungsintervalle nur nach besonderer Absprache; <ul style="list-style-type: none"> - Es sind stets Container der höchsten Lärmschutzklasse aufzustellen, jährliche Reinigung - bei besonders sensiblen Standorten (zB Innenstadt) kann besondere Ausstattung und Gestaltung verlangt werden, Unterflurcontainer bisher nicht 	- bewährtes eingespieltes Erfassungssystem mit sehr hoher Akzeptanz <ul style="list-style-type: none"> - Probleme wenn überhaupt nur durch Fehlnutzung (Vermüllung; außerhalb Einwurzeit) - Ggfs. in Zukunft verstärkt Einhaltung der Regelungen der Abstimmungsvereinbarung abfordern (zB Reinigung) 	neben der Beibehaltung des Sytems keine wirklichen weiteren sinnvollen Optionen erkennbar	zu verhandelnde Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG: Übernahme der bestehenden Regelungen in die neue Abstimmungsvereinbarung ab 01.01.2020
IV. Handlungsfeld PPK	- PPK ist in bisherigen Abstimmungsvereinbarungen nicht mit geregelt, d.h. es existiert keinerlei Regelung zwischen der Stadt und den Systemen <ul style="list-style-type: none"> - faktisch wird für die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK durch die Systeme das durch die Stadt beauftragte Holsystem "Papiertonne 240 l bzw. 1,1 m³-Container" bzw. das Bringsystem "Recyclinghof" (1 Container für Kartonagen, 1 Container für Mischpapier) mitgenutzt - "vertragliche" Beziehung lediglich zwischen durch die Stadt beauftragter Fa. Hofmann und den Systemen bzgl. der miterfassten Verpackungsabfälle PPK - entsprechend den vertraglichen Regelungen Stadt/Fa. Hofmann werden deren Einnahmen aus Vereinbarungen mit Systemen 1:1 (ca. 40 Tsd. €/a) an die Stadt abgeführt, daneben Abrechnung des "kommunalen Abfalls" 	- bewährtes eingespieltes Erfassungssystem in Verantwortung der Stadt mit sehr hoher Akzeptanz h.E. ohne Alternativen <ul style="list-style-type: none"> - nunmehr möglich und auch erforderlich ist eine Regelung/Abstimmung zur Mitbenutzung zwischen der Stadt und den Systembetreibern direkt - nunmehr - entgegen bisheriger Haltung Kartellamt - auch nach entspr. Abstimmung möglich auch gesamte Papiermenge (Kommunal und Systembetreiber) auszusprechen - Anspruch Stadt auf Mitbenutzung der Sammlungsstruktur durch Systembetreiber (22 IV 1) aber kein Anspruch auf gemeinsame Verwertung - Anspruch auf angemessenes Entgelt (22 IV) - Problematik der Gestaltung der Vertragsverhältnisse, dh gemeinsamer Vertrag Stadt/Systeme mit Auftragnehmer (gesamtschuldnerische Haftung!) oder Abschluss von Einzelverträgen? 	- Beibehaltung des Sammelsystems letztlich alternativlos <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliche Möglichkeit die Ausschreibung des Sammelsystems gemeinsam oder über den Weg der Beauftragung des jeweils anderen (dh Stadt von Systembetreibern beauftragt oder umgekehrt) vorzunehmen (22 III) 	zu verhandelnde Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG: <ul style="list-style-type: none"> - keine einseitige Durchsetzungsmöglichkeit, aber letztlich Ansprüche auf Abschluss!? - Vereinbarungen wären beidseitig im Rahmen der Abstimmung zu treffen, § 22 Abs. 4 bzw. 23 III VerpackG - zu regeln insbesondere auch Mitbenutzungsentgelt bzw. Form dessen Ermittlung - Anwendung der neuen Ausschreibungsregelungen setzt wohl eine entsprechende Vereinbarung zwischen Stadt und Systembetreibern voraus; Ein Ansprechpartner auf Seiten der Systembetreiber wird aber wohl frühestens im 2. Quartal 2019 - wenn überhaupt - mit Verlosung der LVP-Ausschreibungsführerschaft bekannt. Eine Neuvergabe zum 01.01.2020 ist dann aufgrund Vorlaufzeiten nicht mehr möglich. Ggfs. wäre damit in Abstimmungsvereinbarung die Mitbenutzung übergangsweise zu regeln.
V. Handlungsfeld Nebenentgelte / Mitbenutzung	Nebenentgeltvereinbarung über Kostenbeteiligung an: <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung der 54 Depotcontainerstandplätze iHv 1,53 €/Ew/a (zzgl. USt) - Abfallberatung iHv 0,26 €/Ew/a Mitbenutzungsvereinbarung bisher nur für Recyclinghof, zur Verfügung gestellt wird der Recyclinghof zur Erfassung der in der Systembeschreibung genannten Verkaufsverpackungen; Systembetreiber müssen die entsprechenden Container stellen und abholen/leeren. Ursprünglich war für die Mitbenutzung ein Entgelt iHv 0,13 €/Ew/a vereinbart, in Verhandlungen hat die Stadt darauf verzichtet um im Gegenzug eine Umstellung der Gelbe-Sack-Abholung von 4-wöchig auf 14-tägig zu erreichen. Sowohl Nebenentgelte als auch Mitbenutzungsentgelt sind bislang letztlich von den Systemen unabhängig von der Frage der Auskömmlichkeit aufoktruiert. Letztlich in Abhängigkeit von EW/Containerstandplatz bundesweite Pauschalsätze	- Nebenentgelte und Mitbenutzungsentgelte sind bisher den öRE mehr oder weniger aufgezwungen	- Kalkulation der Nebenentgelte für Bereitstellung, Unterhalt und Reinigung der Containerstandplätze sowie Abfallberatung oder Abschluss auf Basis eines aktualisierten Musters, das weitgehend den bisherigen Vereinbarungen entspricht? <ul style="list-style-type: none"> - Kalkulation für Mitbenutzung des Recyclinghofs oder Rückgriff auf frühere Entgeltregelung? - völlig neu: Regelung (insbesondere auch finanzielle) zur Mitbenutzung des PPK-Sammelsystems zu treffen (s. IV.) - gemeinsame Grundlagen? 	- Festlegung / Durchsetzung der Nebenentgelte über Abstimmungsvereinbarung oder Leistungsbescheid (§ 22 IX VerpackG) <ul style="list-style-type: none"> - Festlegung des Mitbenutzungsentgelts Recyclinghof über Abstimmungsvereinbarung oder Leistungsbescheid (§ 22 III Verpack) - Festlegung Mitbenutzungsentgelt PPK über Abstimmungsvereinbarung s. IV. (22 IV VerpackG)

Zeiträume:

Abstimmungsvereinbarung	01.01.2017 bis 31.12.2019
LVP	01.01.2017 bis 31.12.2019
Glas	01.01.2018 bis 31.12.2020